



**Antrag auf Bezuschussung für Neuanpflanzung**

Anlagen:

1 Bescheid der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Kopie)

1 Pachtvertrag (Kopie) vom .....

	Eigentümer	Bewirtschafter (Pächter)
Vor- und Zuname	.....	.....
Straße, Hs. Nr.	.....	.....
PLZ, Wohnort	.....	.....
Tel.-Nr.	.....	.....

Flst. Nr.(n). ..... Gemarkung .....

Flurlage .....

Gesamtfläche des Flurstücks / der Flurstücke ..... m<sup>2</sup>

Neuanpflanzungsfläche ..... m<sup>2</sup>

Die Neuanpflanzungsfläche ist in der Örtlichkeit eindeutig erkennbar (ggf. Kennzeichnung mit Farbe oder Stichel).

Mein Antrag auf Neuanpflanzung wurde mit beiliegendem Bescheid der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung genehmigt.

**Mit den Maßnahmen habe ich noch nicht begonnen**

....., den .....  
Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers: .....  
Eigentümer
Pächter

**Falls der Pächter Antragsteller ist und der Eigentümer diesen Antrag nicht unterschreibt, ist der Pachtvertrag in Kopie beizulegen.**

**Bestätigung des örtlichen Vorstandes** (nicht vom Antragsteller auszufüllen):  
 Aufgrund einer Ortseinsicht wird bestätigt:

1. Die beantragten Maßnahmen sind sinnvoll und notwendig.
2. Mit den Neuanpflanzungsarbeiten wurde noch nicht begonnen.
3. Die Neuanpflanzungsflächen sind in der Örtlichkeit eindeutig erkennbar.

Großheubach am Main, den .....

.....  
örtlich Beauftragter
Wegebaumeister
sonstige(s) Vorstandsmitglied(er)

**Warnung vor Subventionsbetrug**

Wegen Subventionsbetrug wird bestraft, wer

- über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn vorteilhaft sind,
- den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Subventionserhebliche Tatsachen sind

- die Angaben dieses Vordrucks,
- die Erklärung zu Beginn der Maßnahmen,
- die Angaben in den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen.

Die Behörden sind gesetzlich verpflichtet, den Verdacht eines Subventionsbetrugs den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

**Erklärung zu Beginn der Maßnahmen**

Mit den Maßnahmen darf erst nach Genehmigung durch das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken begonnen werden. Bereits **begonnene Maßnahmen sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen**. Der Abschluss eines der Ausführung zugrundeliegenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (z.B. Bestellung, Kaufvertrag) gilt bereits als Maßnahmenbeginn.